

## **Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 25.10.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) i. V. m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), hat der Stadtrat der Stadt Oederan in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **Teil I Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der Gemeinde-, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

#### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die in § 1 (1) genannten Straßen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - b) die Parkfläche (max. 3 m),
  - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - d) die Gehwege,
  - e) die Überwege,
  - f) Böschungen, Stützmauern und Ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

#### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.  
Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

#### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 – 6),
- (2) den Winterdienst (§ 7).

#### **Teil II Allgemeine Straßenreinigung**

##### **§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub, Unkraut und ggf. Grasschnitt.
- (2) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (3) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienenden Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (4) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

##### **§ 6 Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigung erstreckt sich auf die Grundstücksbreite, in der das Grundstück zu einer oder mehreren Straßen hin liegt.
- (2) Ausgenommen von diesem Reinigungsumfang sind die im Bereich der Ortsdurchfahrt liegenden Fahrbahnen der Bundesstraße 173. Die Anlieger dieser Straßen haben nur die Gehwege einschließlich der Straßenrinnen, ggf. die Parkstreifen nach Maßgabe dieser Verordnung zu reinigen.

#### **Teil III Winterdienst**

##### **§ 7 Umfang der Schneeräumung, Beseitigung von Schnee – und Eisglätte**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-6) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Die in Frage kommende Gehweglänge bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (5) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

- (6) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 7 Abs. 4) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (7) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen müssen werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8:00 Uhr erfüllt sein. Sollte nach diesem Zeitpunkt erneut Schneefall bzw. Eisglätte auftreten, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und streuen. Diese Verpflichtungen enden werktags 18:00 Uhr, sonn- und feiertags um 17:00 Uhr.

#### **Teil IV Schlussvorschriften**

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  2. entgegen § 5 Abs. 3 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
  3. entgegen § 5 Abs. 4 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  4. entgegen § 7 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 7 Abs. 9 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  5. entgegen § 7 Abs. 4 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
  6. entgegen § 7 Abs. 5 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
  7. entgegen § 7 Abs. 6 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 7 Abs. 9 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt.

#### **§ 9 Hinweis auf Vollstreckung**

Wird eine Verpflichtung aus dieser Satzung nicht rechtzeitig und vollständig erfüllt, so kann die Stadt Verwaltungsakte zur Durchsetzung der Reinigungspflichten erlassen und die Zwangsvollstreckung einschließlich der Ersatzvornahme durchführen.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die „Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege in der Stadt Oederan (Wegesicherungssatzung) vom 09.08.91“ sowie die „Satzung über das Reinhalten und Reinigen öffentlicher Wege, Straßen, Plätze und Anlagen in der Stadt Oederan“ (Wegereinhaltungssatzung) vom 12.03.91 außer Kraft.

Oederan, den 5.3.02

Gernot Krasselt  
Bürgermeister



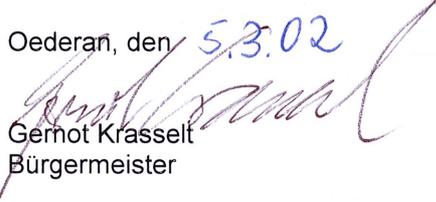
**Hinweis** nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Veröffentlichung der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Oederan, Markt 5, 09569 Oederan unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Oederan, den 5.3.02  
  
Gernot Krasselt  
Bürgermeister



**Veröffentlichungsvermerk**

Veröffentlichung im Oederaner Anzeiger Nr.

04102 vom 30.3.02

Oederan, 4.4.02

  
Bürgermeister